

Nr. 20 / 09 vom 10. März 2009

**Promotionsordnung
der Fakultät für Maschinenbau
der Universität Paderborn**

Vom 10. März 2009

Promotionsordnung
der Fakultät Maschinenbau
an der Universität Paderborn

Vom 10. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195), hat die Universität Paderborn folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Promotionsrecht	Seite 4
§ 2 Binationale Promotion	Seite 4
§ 3 Promotionsausschuss	Seite 4
§ 4 Aufgaben des Promotionsausschusses	Seite 5
§ 5 Promotionskommission	Seite 6
§ 6 Aufgaben der Promotionskommission	Seite 7
§ 7 Promotionsvoraussetzungen	Seite 8
§ 8 Vorverfahren	Seite 9
§ 9 Promotionsleistungen	Seite 10
§ 10 Dissertation	Seite 10
§ 11 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 10
§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens	Seite 11
§ 13 Rücktritt vom Promotionsverfahren	Seite 12
§ 14 Begutachtung und Auslage der Dissertation	Seite 12
§ 15 Annahme und Bewertung der Dissertation	Seite 13
§ 16 Mündliche Prüfung	Seite 14
§ 17 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen	Seite 15
§ 18 Gesamtnote der Promotion	Seite 15
§ 19 Pflichtexemplare	Seite 16
§ 20 Abschluss des Promotionsverfahrens	Seite 17
§ 21 Ungültigkeit der Promotion	Seite 18
§ 22 Aberkennung des Doktorgrades	Seite 18
§ 23 Ehrenpromotion	Seite 18
§ 24 Übergangsbestimmungen	Seite 19
§ 25 Inkrafttreten	Seite 19

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät Maschinenbau verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Verdienste in der Förderung der Wissenschaft oder der technischen Entwicklung kann die Fakultät den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen. Das Nähere regelt § 23.

§ 2

Binationale Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 - a) die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
 - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt oder der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulgesetzes (HG) NRW anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung der gemeinsamen Promotion soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen /Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für die Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student der Fakultät mit abgeschlossenem Grundstudium an. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studentin/des Studenten ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beide müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG) sein.
- (5) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit: Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 4

Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über den Antrag auf Feststellung der Promotionsvoraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers (§ 8).
2. Er nimmt Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entgegen (§ 11 Abs. 1).
3. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien fest (§ 7 Abs. 1 und 2).

4. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 12).
5. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 5). Dabei können Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt werden.
6. Er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 5 Abs. 2).
7. Er bestimmt bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Promotionskommission während des Verfahrens ein Ersatzmitglied. Dabei können Vorschläge der Promotionskommission berücksichtigt werden.
8. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 11 Abs. 1 Satz 2).
9. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 21 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 21 Abs. 2).
10. Er entscheidet über die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2).
11. Er entscheidet über Widersprüche.
12. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 19 Abs. 5).
13. Er kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.
14. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Zulässigkeit der Pflichtexemplare (§ 19 Abs. 2).

§ 5

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern: Dem Kommissionsvorsitzenden, mindestens zwei Gutachtern und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission muss hauptamtlich als Professorin bzw. Professor in der Fakultät Maschinenbau lehren.
- (3) Das weitere Mitglied muss Professorin oder Professor an einer Universität (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG)), Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, habilitierte Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Professorinnen/Professoren an Fachhochschulen (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 Hochschulgesetz (HG)) können weiteres Mitglied

sein, wenn sie durch Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Das weitere Mitglied hat bei Entscheidungen der Promotionskommission Stimmrecht.

- (4) Die Gutachterinnen/Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren in der Regel nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG), Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sein. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können Gutachterin bzw. Gutachter sein, wenn sie in der Fakultät Maschinenbau lehren. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptamtlich als Professorin bzw. Professor in der Fakultät Maschinenbau lehren. Zusätzlich kann eine dritte auswärtige Professorin oder ein dritter auswärtiger Professor als Gutachterin/Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden. Die/der Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein.
- (5) Emeritierte und in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren der Fakultät Maschinenbau werden im Sinne der Promotionsordnung den hauptamtlich lehrenden Professorinnen/Professoren gleichgestellt. Ehemalige Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Fakultät, die einen Ruf an eine andere Universität angenommen haben, werden im Sinne der Promotionsordnung für einen Zeitraum von vier Jahren wie der Fakultät Maschinenbau zugehörige Professorinnen/Professoren eingestuft.
- (6) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule (§2) ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen.

§ 6

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 15 Abs. 2) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 16).
 2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 15 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 17) und legt die Gesamtnote fest (§ 18).
 3. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Prüfung, ggf. für die mündliche Zusatzprüfung, fest (§ 16 Abs. 1).

- (2) Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig. Für den Fall, dass sämtliche Gutachten die Annahme der Dissertation empfehlen, kann die Entscheidung über die Annahme der Dissertation im Umlaufverfahren getroffen werden, soweit kein Mitglied der Promotionskommission widerspricht. Im Übrigen kann die Promotionskommission Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

§ 7

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion hat – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung – Zugang,
- a) wer einen Abschluss (Diplom, Magister, Lehramt Gymnasium/ Gesamtschule, Lehramt Berufskolleg oder vergleichbare Abschlüsse) im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem Informatik-Studiengang nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist; ausgenommen sind Studienabschlüsse, für die ein Bachelor-Grad nach acht Semestern verliehen wird
oder wer einen Masterstudiengang im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem Informatik-Studiengang nach einem einschlägigen Universitätsstudium abgeschlossen hat;
 - b) wer einen Abschluss im ingenieurwissenschaftlichen Bereich bzw. in der Fachrichtung Ingenieurwesen, in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem Informatik-Studiengang nach einem einschlägigen Hochschulstudium, das nicht unter Buchstabe a) fällt, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist
oder wer einen Masterstudiengang im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG im ingenieurwissenschaftlichen Bereich bzw. in der Fachrichtung Ingenieurwesen, in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder in einem Informatik-Studiengang nach einem einschlägigen Hochschulstudium, das nicht unter Buchstabe a) fällt, abgeschlossen hat
und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Umfang von in der Regel 120 ECTS-Punkten aus den Masterstudiengängen der Fakultät Maschinenbau inklusive einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit nachweist.

- (2) Der Inhalt der auf die Promotion vorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber, der betreuenden Fachvertreterin/dem betreuenden Fachvertreter und dem Prüfungsausschuss Maschinenbau festgelegt, mit dem Ziel, die Promotionsreife sowie die methodische Kompetenz nachzuweisen. Bereits erbrachte gleichwertige Leistungen können vom Prüfungsausschuss Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt werden.
- (3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem der deutschen Abschlussexamina gemäß Absatz 1 entsprechen. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den oben genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Dazu ist von der Bewerberin/dem Bewerber eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorzulegen. Falls die Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, sind angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien von in der Regel 120 ECTS-Punkten aus den Masterstudiengängen der Fakultät Maschinenbau incl. einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit nachzuweisen. Bei der Festlegung des Umfangs ist wie unter Absatz 2 zu verfahren.
- (4) Neben den Voraussetzungen nach Absatz (1) und (3) ist ein Abschluss in der Regel mit der Note mindestens „gut“ erforderlich, um Zugang zur Promotion zu erlangen. Dieses gilt auch für die auf die Promotion vorbereitenden Studien unter Absatz 1b und Absatz 3.
- (5) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 8

Vorverfahren

- (1) Wer die Absicht hat, in der Fakultät Maschinenbau die Promotion zu erlangen, kann einen Antrag auf Feststellung der Promotionsvoraussetzungen an den Promotionsausschuss stellen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die wissenschaftliche Vorbildung darstellen, Thema und Arbeitstitel der geplanten Dissertation sowie die voraussichtliche Bearbeitungsdauer nennen und mitteilen und die Betreuerin/den Betreuer angeben. Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer.
- (2) Betreuerin oder Betreuer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sein.

Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können Betreuerin oder Betreuer sein, wenn sie in der Fakultät Maschinenbau selbständig lehren.

- (3) Über das Ergebnis der Prüfung auf Feststellung der Promotionsvoraussetzungen ergeht ein schriftlicher Bescheid, aus dem hervorgeht, ob die Promotionsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt sind. Dieser ist von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet.

§ 9

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 10) und eine mündliche Prüfung (§ 16).

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten (jeweils max. 1.500 Zeichen).
- (4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. Teile der Dissertation können bereits veröffentlicht sein, müssen aber bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens angegeben werden.

§ 11

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 2. der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;

3. der beglaubigte Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 7 Abs. 1 und 2) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b;
 4. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier und dauerhaft haltbar gebunden. Jedes Exemplar enthält eine Zusammenfassung nach § 10, Abs. 3, eine Liste der Vorveröffentlichungen und einen tabellarischen Lebenslauf. Der Lebenslauf muss den wissenschaftlichen Bildungsgang, die erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen und die erreichten akademischen Abschlüsse enthalten.
 5. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
 6. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 7. eine Erklärung über die Zulassung oder Ablehnung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung (§ 16).
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen.

§ 12

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 11 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 13

Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden, nicht jedoch nach Vorlage eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Vorlage eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.
- (3) Tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Abs. 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und erklärt das Verfahren als beendet.

§ 14

Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt zwei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.
- (2) Die Gutachten sollen eine Empfehlung über die Annahme der Dissertation enthalten. Die Noten der Gutachten können lauten:

sehr gut (1,0), gut (2,0), genügend (3,0) oder nicht genügend (4,0).

Die Note „nicht genügend“ ist der Empfehlung gleichbedeutend, die Dissertation nicht anzunehmen.
- (3) Falls bei zwei Gutachten eines die Note „nicht genügend“ vergibt, bestellt der Promotionsausschuss ein drittes, nach Möglichkeit externes, Gutachten. Bei der Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters können Vorschläge der beiden Gutachterinnen/Gutachter sowie der Bewerberin/des Bewerbers berücksichtigt werden. Die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission.
- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten 20 Tage im Dekanat zur Einsicht aus. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Professorinnen und Professoren, allen Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, allen Habilitierten der Fakultät, Professorinnen/Professoren nach § 5

Abs. 5 und den Mitgliedern des Fakultätsrates zugänglich. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sind ebenfalls einsichtsberechtigt, wenn sie in der Fakultät Maschinenbau selbständig lehren.

- (5) Die Einsichtsberechtigten nach Abs. 4 haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist endet eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.
- (6) Die Bewerberin/der Bewerber hat vor der mündlichen Prüfung kein Recht auf Einsicht. Auf Antrag ist der Bewerberin/dem Bewerber innerhalb von 30 Tagen nach der mündlichen Prüfung Einsicht zu gewähren. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Promotionskommissionsvorsitzende.

§ 15

Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme und die Bewertung der Dissertation nach Ablauf der Äußerungsfrist gemäß § 14, Abs. 5 auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 14 Abs. 5.
- (2) Äußern die Stellungnahmen nach § 14 Abs. 5 begründete formelle oder inhaltliche Einwände, so entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung der Gutachterinnen bzw. Gutachter, ob und inwieweit diese bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden sollen. Der Promotionsausschuss ist in jedem Fall zu benachrichtigen. Er kann vor einer Entscheidung der Promotionskommission eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter bestellen, die/der ebenfalls Mitglied der Promotionskommission wird.
- (3) Hat die Promotionskommission die Dissertation angenommen, legt sie die Note der Dissertation als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten fest.
- (4) Wenn mindestens zwei Gutachten die Dissertation mit der Note „nicht genügend“ bewerten, dann wird die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als nicht bestanden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät.

- (5) Eine Gutachterin/ein Gutachter, die/der die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass sie/er in der Dissertation nicht als Gutachter genannt wird.
- (6) Die Promotionskommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation nach § 19 von Auflagen abhängig machen. Dieses ist im Protokoll festzuhalten.
- (7) Eine von der Fakultät für Maschinenbau, einer anderen Fakultät der Universität oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf in der gleichen Fassung nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 16

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation setzt die/der Vorsitzende der Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Termin der mündlichen Prüfung ist der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben. Die Bewerberin/der Bewerber sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Bewerberin/der Bewerber aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und davon ausgehend in größerem wissenschaftlichen Zusammenhang zu diskutieren.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag muss über das Thema der Dissertation gehalten werden. Er hat eine Dauer von 30 Minuten und ist öffentlich.
- (4) Das anschließende Prüfungsgespräch erstreckt sich über das Thema der Dissertation und thematisch angrenzende Bereiche und dauert in der Regel eine Stunde.
- (5) Die Hochschulöffentlichkeit ist als Zuhörer zugelassen, wenn der Kandidat / die Kandidatin dieses nach § 11 Abs. 2 Satz 7 wünscht. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Promotionskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (6) Im Prüfungsgespräch sind die Mitglieder der Promotionskommission und alle Gutachter frageberechtigt. Vom Vorsitzenden der Promotionskommission, der das Fachgespräch leitet, sind in angemessenem Umfang auch Fragen anderer Professorinnen und

Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie habilitierter Fakultätsangehöriger zuzulassen, sofern sie thematisch im Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

- (7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Promotionsausschuss.

§ 17

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Promotionskommission legt mit einfacher Mehrheit die Note der mündlichen Prüfung fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:
sehr gut (1.0); gut (2.0); genügend (3.0); nicht genügend (4.0).
- (2) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens bis zum Ablauf von zwölf Monaten stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht genügend“ bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion in der Fakultät Maschinenbau der Universität Paderborn ist nicht möglich.
- (3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich in einem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 18

Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Promotionskommission setzt unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der Dissertation gemäß §15, Abs. 3 und der Note der mündlichen Prüfung §17, Abs. 1 im Verhältnis 2:1. Folgende Noten können vergeben werden:
sehr gut (1.0); gut (2.0); genügend (3.0); nicht genügend (4.0).

- (2) Sind alle Gutachten und die mündliche Prüfung mit sehr gut bewertet, so kann die Promotionskommission durch einstimmigen Beschluss unter Würdigung der Gesamtleistung des Kandidaten das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Beträgt die Gesamtnote „nicht genügend“, so gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 19

Pflichtexemplare

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Autorin oder Autor darf nur der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers erscheinen. Gemäß § 10 Abs 3 muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (2) Die Fassung der Pflicht-/Belegexemplare bedarf der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dazu muss ein schriftliches Einverständnis von mindestens einer Gutachterin bzw. einem Gutachter vorliegen. Falls Auflagen nach § 15 Abs. 6 vorliegen, muss von einer der Gutachterinnen/einem der Gutachter die Erfüllung dieser Auflagen bestätigt werden.
- (3) Die Dissertation gilt als in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben den gemäß § 11 Abs. 5 erforderlichen Exemplaren die unter (a) bzw. (b) angegebenen Pflicht-/Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung durch eine der nachstehenden Veröffentlichungsalternativen gewährleistet wird:
 - a) Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes). Zwei Belegexemplare sind an die Universitätsbibliothek abzugeben.
 - b) Veröffentlichung in elektronischer Form über den Dokumenten- und Publikationsservice (DuPS) der Universitätsbibliothek. Dazu ist die elektronische Version über den jeweils aktuellen Workflow und in einem den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechenden Datenformat an die Universitätsbibliothek abzuliefern, zusammen mit weiteren, bibliographischen Metadaten. Ferner sind zwei

gesetzlich vorgeschriebene Print-Pflichtexemplare für die Deutsche Nationalbibliothek (Frankfurt/Leipzig) sowie ein Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung abzugeben.

Bei der Alternative b) überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Universität das nichtausschließliche, aber unwiderrufliche Recht, Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen, ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat. Der Deutschen Nationalbibliothek sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

- (4) Durch eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek ist von der Bewerberin/dem Bewerber nachzuweisen, dass die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (5) Die Veröffentlichung (einschl. der Ablieferung der Pflicht-/Belegexemplare) muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung erfolgt sein. Auf begründeten Antrag, der einen Monat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen muss, kann der Promotionsausschuss die Frist um ein Jahr verlängern.

§ 20

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sind die Dissertation angenommen, die mündliche Prüfung bestanden und weist die Bewerberin/der Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 19 Abs. 2 nach, so stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde.
- (2) Die Urkunde enthält Titel und Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans sowie das Siegel der Universität Paderborn. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Gutachterinnen/Gutachter sollen in der Doktorurkunde genannt werden.

- (3) Die Dekanin/der Dekan händigt der/dem Promovierten die Urkunde aus. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

§ 21

Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber irreführende Angaben zu § 11 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin/der Bewerber muss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (3) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 19 nicht eingehalten werden.
- (4) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission, den Fakultätsrat und die Bewerberin/den Bewerber und begründet die Entscheidung.

§ 22

Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der/des Betroffenen.

§ 23

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau gestellt werden. Dem Antrag sollen zwei externe Gutachten beiliegen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen Professorinnen oder

Professoren nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG) sein. Der Fakultätsrat entscheidet in zwei Sitzungen über den Antrag. In der ersten Sitzung wird nur über den Antrag beraten. Entschieden sich in der zweiten Sitzung eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag, so ist er angenommen. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung müssen mindestens sechs Tage liegen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Bestimmungen über die Pflichtexemplare (§ 19) gelten unmittelbar.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 07. Januar 2009 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 03. Dezember 2008.

Paderborn, den 10. März 2009

Der Präsident
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch